Vorlage für den Ortsbeirat Hausen: 02.09.2020

Stadtentwicklungsausschuss 09.09.2020 Haupt- und Finanzausschuss 16.09.2020 Stadtrat 30.09.2020

AUSWERTUNG

DER ANREGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN IM BEREICH "KIRCHERSHOF" MAYEN/ MAYEN-HAUSEN

AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
NACH § 3 (1) BAUGESETZBUCH UND
DER FRÜHZEIITGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN SOWIE
SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
NACH § 4 (1) BAUGESETZBUCH

Stand: 19.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Erfordernis der Planung
2.	Verfahrensrechtliche Aspekte4
3	Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB
3.1	Petent 1, Schreiben vom 03.07.20195
4	Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB
4.1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 19.07.2019
4.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 18.07.2019
4.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 24.06.2019
4.4	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 8.61 Landesplanung, Schreiben vom 16.08.2019
4.5	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 08.08. 2019
4.6	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.07.201933
4.7	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 19.07.201936
4.8	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 09.07.201942
4.9	Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 19.06.201947
4.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.06.201950
4.1	I PLEDOC GmbH, Schreiben vom 28.06.201954

1. Erfordernis der Planung

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich "Kirchershof" in Mayen-Hausen. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans, da das Entwicklungsgebot des § 8 (3) BauGB nicht berücksichtigt wird.

Anlass für die planerische Aktivität ist der Absicht des im Bereich "Kirchershof" ansässigen landwirtlichen Betriebs nach Errichtung einer Pyrolyse-Anlage zur Herstellung und den Vertrieb von Biokohle, die aus Landschaftspflegegehölz und Waldrestholz erzeugt werden soll. Neben der Biokohle findet im Pyrolose-Vorgang und nachgeschalteten Holzvergaser auch eine Gaserzeugung statt, welches in einem Gasmotor in nutzbaren Strom und Wärme umgewandelt wird. Die Anlage soll in Ergänzung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und in Betrieb genommen werden.

Derzeit ist der Standort aus planungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Pyrolyseanlage erfüllt jedoch nicht die Privilegierungstatbestände als "Zubehöranlage" eines landwirtschaftlichen Betriebs, da insbesondere nicht nur aus dem eigenen Betrieb stammende Produkte verarbeitet werden sollen. So ist die Nutzung von Landschaftspflegeholz und Waldrestholz angedacht, was beispielsweise im Rahmen der Landschaftspflege als Restholz anfällt.

Außerdem ist es die Planungsabsicht des künftigen Betreibers, die Pyrolyseanlage auch als selbständiger, von der Landwirtschaft losgelöstem Wirtschaftszweig betreiben zu können (= selbständiger gewerblicher Betrieb).

Im Sinne des Gebots der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB haben sich verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung begründen. Dies betrifft zum einen die Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der Pyrolyseanlage können für den ortsansässigen Landwirt günstige Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine langfristige Existenzsicherung und eine Einkommensalternative im ländlichen Raum geschaffen werden. Neben den "traditionellen" Einkünften aus der Landwirtschaft kann für den ansässigen Landwirt auf diese Weise die Voraussetzung für eine alternative Einnahmequelle geschaffen werden.

Die Planungsziele sind wie folgt zusammenzufassen:

- 1. Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
 - durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
 - durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen und organischen Produkten,
 - durch Herstellung eines hochwertigen und umweltschonenden Produktes,
- 2. Schonung der natürlichen Ressourcen,
- 3. Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
- 4. Verwertung von in der Landschaftspflege anfallender organischen Stoffen,
- 5. Verringerung der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten sowie Reduzierung von CO₂-Emissionen durch Substitution von Kohle, Heizöl und Erdgas und dadurch Reduzierung des CO₂-Ausstoses (Klimawandel),
- 6. Nutzung der anfallenden Wärme und Strom im landwirtschaftlichen Betrieb sowie den in der Umgebung ansässigen Einrichtungen und
- 7. nachhaltige Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebs samt seiner vorhandenen Gebäude und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Folgenutzung.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB, die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter sowie der Belang von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und in einen verträglichen Rahmen mit der angestrebten Nutzung zu bringen.

2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst. Wie bereits erwähnt, erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans.

In der Sitzung am 10.04.2019 wurde die Einleitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom11.06.2019 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB verkündet. Diese fand in der Zeit vom 18.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden eine Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgetragen.

Mit Schreiben vom 07.06.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligungsfrist endete am 19.07.2019.

Nachfolgend aufgelistete Behörden haben eine Stellungnahme <u>mit</u> abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- 2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht,
- 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde,
- 4. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung,
- 5. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle,
- 6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt,
- 7. Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz,
- 8. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
- 9. Stadtwerke Mayen GmbH,
- 10. Deutsche Telekom Technik GmbH und
- 11. PLEDOC GmbH.

Eine Stellungnahme <u>ohne</u> abwägungsrelevanten Inhalt haben abgegeben:

- 1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Osteifel-Westerwald,
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
- 3. Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH,
- 4. Forstamt Koblenz,
- 5. Energienetze Mittelrhein GmbH,
- 6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH und
- 7. Stadtverwaltung Mayen AWB.

3 Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

3.1 Petent 1, Schreiben vom 03.07.2019

Stellungnahme Stadtverwaltung Mayen 0 5, Juli 2019 3, 4 An die Stadtverwaltung Mayen Planungsamt Rosengasse 56727 Mayen 03.07.2019 Betreff: Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Kirchershof

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten nun Gelegenheit, die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Dabei ist aufgefallen, dass die beabsichtigte Änderung unter Anderem auch die Grundstückparzellen 58,68/2, 69/3 und 4 sowie 85/1 umfasst.

Ursprünglich war uns avisiert, dass die Bauabsicht sich auf die Parzellen Nummer 104/18 beziehen sollte. Mit der Ansiedlung eines Pyrolyse-BHKW auf den benannten Flächen, soweit sie ggf. über die nordwestliche Grenze der Parzelle 69/3 und 4 hinaus gehen und insoweit unsere unmittelbaren nachbarschaftlichen Interessen betreffen, können wir nicht einverstanden sein, zumal bislang keinerlei Erkenntnisse darüber bestehen, welche Auswirkungen auf Klima, Luft und Geräuschentwicklung mit einer solchen Anlage verbunden sein werden.

Wir lehnen daher die Planung insoweit ab und behalten uns auch künftig notwendige rechtliche Überprüfung vor.

Als Ergebnis der Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zeigt sich, dass aufgrund der vorgebrachten fachbehördlicher Belange eine Reduzierung des bisherigen Geltungsbereiches sinnvoll ist. Insbesondere die Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung derzeit entgegen.

So liegt das Plangebiet tlw. in einem Regionalen Grünzug und vollständig in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Diese Vorranggebiete sind der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich und hätten bei der Fortführung des Bauleitplanverfahrens in seinen ursprünglichen Grenzen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Folge gehabt.

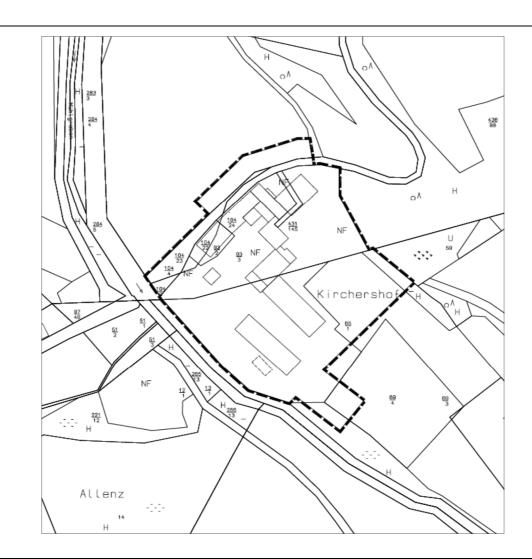
Auch die Berücksichtigung weiterer fachbehördlicher Belange wie etwa die Vorgaben der Wasserwirtschaft zum Gewässer II. Ordnung oder die angrenzenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete begründen eine Reduzierung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulich geordneten Entwicklung und einer umweltverträglichen Planung.

Mit der Reduzierung und der sich hieraus ergebenden Herausnahme u.a. der im südöstlichen Teil des bisherigen Geltungsbereichs gelegenen Flächen wird den Anregungen des Petenten Rechnung getragen. Ein Heranrücken der gewerblichen Nutzung an seine Hofstelle ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich und die aus Sicht des Petenten angeführten Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Geruch aus der gewerblichen Nutzung sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich Neu" erfasst die Hofstelle mit ihren vorhandenen Wirtschaftsund Wohngebäuden sowie eine derzeit noch unbebaute Fläche nordöstlich dieser Gebäude. Diese unbebaute Fläche dient bereits heute als Hofanschlussfläche und unterliegt einer intensiven Nutzung. Durch das ständige Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie dem Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten weist die Fläche schon anthropogene Vorbelastungen auf.

Insgesamt trägt die Reduzierung des Geltungsbereichs den Anregungen des Petenten Rechnung und dessen Anregungen werden berücksichtigt.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich "neu" dargestellt.



Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der beigefügten Abbildung reduziert.

Abstimmungsergebnis

Etwaige Anträge:

Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen

Stimmenthaltungen

4 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

4.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 19.07.2019





1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Neben der o. g. Anlage selbst müssen dabei auch notwendige Lager- und Verkehrsflächen für die An- und Ablieferung der Produkte bereitgestellt werden. Aus dem Bebauungsplan geht nicht die konkrete Zunahme der versiegelten Flächen bzw. der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser auf diesen versiegelten Flächen hervor.

Bei der weitergehenden Planung ist zu beachten, dass hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers die Vorgaben der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu berücksichtigen sind.

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Mayen mit zentraler Abwasserreinigungsanlage Mayen anzuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen,



dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Folgende Punkte sind zu beachten bzw. zu berichtigen:

Bauen im 40 m - Bereich

Südlich der Geltungsbereichsgrenze verläuft die Nette (Gewässer II. Ordnung), in den vorliegenden Planunterlagen ist die Nette als Gewässer III. Ordnung beschrieben.

Daraus ergibt sich, dass gemäß §31 Landeswassergesetz (LWG) der 40 m – Bereich entlang der Gewässer II. Ordnung von jeglicher Nutzung freizuhalten ist bzw. dort eine Genehmigungspflicht nach §31 LWG besteht, welche durch die zuständige Untere Wasserbehörde erteilt wird. In Ihren Unterlagen wird fälschlicherweise von einem 10 m - Bereich ausgegangen und die Obere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde angegeben.

Diese Regelung dient dazu, die in § 6 Wasserhaushaltsgesetz genannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sicherzustellen, insbesondere mit dem Ziel:

- ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.
- Beeinträchtigungen, auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt, der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige, Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.
- an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.



Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Nette ist nach der Strukturgütekartierung im Geltungsbereich "deutlich bis stark verändert", also in der Gütestufe 4-5.

Des Weiteren weisen wir auf die Möglichkeit hin, dass im Rahmen der "Aktion Blau Plus" eine bis zu 90 %-ige Förderung für die gewässerunterhaltungspflichtige Stadtverwaltung erfolgen könnte, sofern die entsprechenden naturfernen Gewässerabschnitte renaturiert würden. Der verbleibende Eigenanteil von 10 % könnte durch die Stadt als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für einen Bebauungsplan übernommen werden. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass ein größerer Abschnitt des Gewässers renaturiert würde. Neben der Förderung der Gewässerökologie würde eine solche Maßnahme auch zu der Verbesserung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes beitragen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für evtl. Gewässerausbauten vorher eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Auf Absatz 1 des § 67 WHG wird hierbei hingewiesen (Schaffung möglichst naturnaher Zustände bzw. deren Erhaltung).

Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet der Nette (Gewässer II. Ordnung).

Nach §78 Absatz 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Abweichend zu §78 Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise nur dann zulassen, wenn die Anforderungen nach §78 Absatz 2 erfüllt sind.



Zudem ist darauf hinzuweisen, dass laut § 78 Absatz 4 WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist. Die zuständige Behörde kann nach §78 Absatz 5 bei vorliegenden Voraussetzungen im Einzelfall eine Genehmigung erteilen.

Des Weiteren sind die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach §78a WHG zu beachten und einzuhalten.

Uferrandstreifen/Gewässerentwicklungskorridor

Die Untere Nette ist nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein Schwerpunktgewässer für die Durchgängigkeit, der Hydromorphologie und der Nährstoffreduktion. Des Weiteren wurde im Gewässerpflegeplan zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Geltungsbereich eine extensive Wiesenbewirtschaftung empfohlen.

Daher ist am gesamten Ufer der Nette im Geltungsbereich ein Uferrandstreifen von mindestens 20 m von jeglicher Nutzung und Bebauung freizuhalten, damit sich das Gewässer selbstständig naturnah entwickeln kann. Hierbei wird nochmal auf die o.g. Fördermöglichkeit hingewiesen.

Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen durch Starkregen

Aufgrund der globalen Klimaveränderung ist auch mit einer Zunahme von Starkregenereignissen zu rechnen, die großen diesbezüglichen Schadensereignisse der letzten Jahre belegen dies eindeutig.

Bei außergewöhnlich hohen Niederschlägen in kurzer Zeit, sogenannten Starkregen, wird die Infiltrationskapazität des Bodens überschritten, sodass sich das Niederschlagswasser an der Oberfläche sammelt und dem Gefälle folgend abfließt. Dieser Oberflächenabfluss konzentriert sich in Geländemulden und auf Wegen und Straßen. Je größer das Einzugsgebiet dieser konzentrierenden Strukturen ist und je höher das Gefälle, umso größer ist die Gefahr, dass eine



Sturzflut entsteht. Aber auch im schwach geneigten Gelände können unter ungünstigen Bedingungen Sturzfluten auftreten und zu großen Schäden in Siedlungsbereichen oder an der Infrastruktur führen.

Trifft eine Sturzflut bzw. wild abfließendes Wasser auf bebautes Gebiet, so kann es dort zu Überflutungsschäden kommen, auch wenn dort kein Gewässer verläuft. Die öffentliche Kanalisation ist in kürzester Zeit überlastet, Straßen verwandeln sich in reißende Bäche. In diesen Fällen gilt es, die Wassermassen über "Notwasserwege" (z. B. Straßen mit beidseitig hohen Borsteinen etc.) abzuleiten und frühzeitig bauliche Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden an den Gebäuden durch volllaufende Keller- oder Erdgeschosse möglichst vermieden werden.

Das Landesamt für Umwelt (LfU), Mainz, bietet den Kommunen diesbezüglich kostenfrei die Erstellung kommunaler Infopakete zur Hochwasservorsorge an. Vielen Verbandsgemeinden und Städten liegen diese Hochwasser-Infopakete für die Berücksichtigung in der Bauleitplanung bereits vor. Dieses Infopaket beinhaltet u. a. eine Gefährdungsanalyse der Ortslagen durch Sturzflut nach Starkregen, einschließlich ausgewiesener Starkregengefährdungskarten. Darin werden innerhalb der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt Bereiche identifiziert, die besonders zur Sturzflutbildung und Überflutung neigen. Auf dieser Grundlage werden Aussagen getroffen, inwieweit Ortslagen oder Ortsteile aufgrund ihrer Geländesituation potenziell besonders gefährdet sind und allgemeine Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung vorgeschlagen.

Werden in der Gefährdungsanalyse Ortslagen als besonders gefährdet eingestuft, so wird empfohlen, vorrangig ein örtliches Hochwasservorsorgekonzept unter Beteiligung der möglicherweise Betroffenen zu erstellen. Erst auf dieser Ebene können dann konkrete Maßnahmen erarbeitet werden. Die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefördert.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bzw. im Landschaftsplan sowie in Bebauungsplänen können zudem für die besonders gefährdeten Ortslagen Flächen



festgelegt oder gekennzeichnet werden, in denen flächenhafte Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden sollten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitten wir daher, bei der Aufstellung der Bauleitplanung die der Stadt Mayen bereits vorliegende Gefährdungsanalyse mit den ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Karte 5) zu berücksichtigen, diese Gebiete von einer Bebauung freizuhalten und Notwasserwege für die möglichst schadlose Ableitung von Wassermassen nach Starkregen sicherzustellen.

Sofern für Stadt Mayen noch kein Hochwasser-Infopaket des LfU vorliegen sollte, empfehlen wir, dort die für die Kommune kostenfreie Erstellung eines Hochwasser-Infopaketes zu beantragen.

4. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kichershof" der Stadt Mayen und die Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme. Die Planunterlagen haben wir zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Haryt Markus Haupt

7/7

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

De Ausführungen zur Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes bei der Beseitigung der im Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist das Büro IBS-Ingenieure GbR, Polcher Straße 4-6, 56727 Mayen, mit der Ausarbeitung eines Entwässerungskonzepts beauftragt.

Das Konzept sieht eine Rückhaltung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser mit zeitverzögerter Ableitung in die Nette vor.

Hierzu wird in der Ebene des Bebauungsplans gemäß Vorgabe des Entwässerungskonzeptes im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine private Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Auf diese Weise wird die planungsrechtliche Sicherung der für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendigen Fläche herbeigeführt. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf obliegt nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Vielmehr erfolgt die abschließende "Ausgestaltung" der Fläche gemäß den Vorgaben des Wasserrechts.

Im Übrigen entspricht die geplante Regenentwässerung der derzeitigen Vorgehensweise, wonach das im Bestand anfallende Niederschlagswasser bereits in die Nette abgeleitet wird.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung war der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) eingebunden. Seitens der Fachstelle wurde mit Schreiben vom 18.06.2019 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 13.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die Ableitung des häuslichen Abwassers in den Mischwasserkanal zur Kläranlage Welling erfolgt, so dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers gesichert ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das häusliche Schmutzwasser der Hofanlage bereits heute schon in Richtung Kläranlage Welling abgeleitet wird.

Die abschließende Klärung der Leistungs- und Aufnahmefähigkeit der Kläranlage hat im Bedarfsfall durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen zu erfolgen. Dies obliegt jedoch nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

3. Allgemeine Waserwirtschaft

Bauen im 40 m Bereich

Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs mit der Herausnahme der westlich und östlich der Hofstelle gelegenen Flächen "konzentriert" sich die mögliche Beeinträchtigung nur noch auf den bereits baulich genutzten und somit anthropogen vorbelasteten Bereich.

Für die im Geltungsbereich des Bauleitplans verbleibenden Flächen ist festzuhalten, dass die Bestandsbebauung im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle bereits heute näher als 40 m an die Nette herangerückt und der grundsätzlich freizuhaltende Flächenteil einer intensiven Nutzung als Hofanschlussfläche unterliegt.

So beträgt der Abstand zwischen der Uferrandlinie der Nette und der nächstgelegenen Bebauung in Form eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes in etwa 20 m.

Der Abstand von 20 m entspricht im Übrigen der Forderung, den die Fachbehörde im Punkt "Uferrandstreifen/ Gewässerentwicklungskorridor" (Seite 5 der Stellungnahme) als notwendigen, von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhaltende Pufferzone fordert.

Neben der intensiv genutzten Betriebsfläche verläuft in diesem Bereich auch ein öffentlicher Abwasserkanal der Stadt Mayen mit eingetragenem Leitungsrecht.

Der derzeitigen Nutzung entsprechend wird die Pufferfläche im weiteren Verfahren als Fläche für die Landwirtschaft i.S. des § 9 (1) Nr. 18 BauGB statt wie bisher als Sondergebiet festgesetzt.

Wegen des unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Pufferfläche zur landwirtschaftlichen Hofstelle sind die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen allenfalls nur eingeschränkt umsetzbar. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme aufgezeigten Renaturierungsmöglichkeiten im Uferrandbereich.

Die im künftigen Geltungsbereich gelegene Pufferfläche ist für den landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und problemlose Bewirtschaftung unverzichtbar.

Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs wird den wasserwirtschaftlicher Anregungen auf den überwiegenden Flächen entlang der Nette Rechnung getragen.

Die fachbehördlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verfahren in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Überschwemmungsgebiet

In der Planzeichnung ist auf der Grundlage des § 9 (6a) BauGB die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets der Nette erfolgt. Des Weiteren sind sowohl in den Textfestsetzungen als auch in der Begründung entsprechende Ausführungen zur (angrenzenden) Lage des Plangebiets an das Überschwemmungsgebiet enthalten.

In diesen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nette vom 12.11.2014 zu berücksichtigen sind. Diese gelten uneingeschränkt.

Die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen bedarf einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 (1) WHG). Dies gilt auch für genehmigungsfreie Vorhaben.

Zulassungsstelle ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz als zuständige Obere Wasserbehörde.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen bei Starkregen

In den Bebauungsplanunterlagen erfolgt i.S. einer Starkregenvorsorge eine Kennzeichnung als Risikogebiet nach § 9 (6a) BauGB.

Auf diese Weise kann für die Planvollzugsebene ein frühzeitiger Hinweis zur Umsetzung einer hochwasserangepassten Bebauung und Nutzung des künftigen Betriebsgrundstücks gegeben werden.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich beim vorliegenden Gebiet um ein Hochwasserentstehungsgebiet bzw. Risikogebiet handelt, in dem bei Starkniederschlägen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse i.S. des § 78(d) WHG entstehen können.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit sind in der Planvollzugsebene auf der Grundlage der konkreten Objektplanung vorbeugende Maßnahmen wie zum Beispiel eine hochwasserangepasste Bauweise und/ oder Notwasserwege zum schadlosen Abfluss des Wassers u.a. zu berücksichtigen.

Weitergehende Informationen können unter dem Link "sgdnord.rlp.de/wasser-abfallboden /wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge" entnommen werden.

Die Kennzeichnung erfolgt zum einen in zeichnerischer Form in der Planurkunde sowie durch die Aufnahme eines entsprechenden Wortlautes in den Textfestsetzungen unter C "Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB".

4. Grundwasserschutz

Die Mitteilung, wonach keine Schutzgebiete betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

5. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

Die Mitteilung, wonach das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag ausweist, wird zur Kenntnis genommen.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Die Anregungen zur Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan ist auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 14 BauGB die planungsrechtliche Sicherung einer Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen.

Die Anregungen zur Allgemeinen Wasserwirtschaft werden in Form der Reduzierung des Geltungsbereichs sowie der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der 20 m breiten Pufferzone zur Nette berücksichtigt.

Die Anregung zum Überschwemmungsgebiet ist auf der Grundlage des § 9 (6a) BauGB bereits berücksichtigt.

Die Anregung zur Sturzflutgefährdung bei Starkregen wird entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Die Anregungen zum Grundwasserschutz sowie zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Etwaige Anträge:

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig/ Zustimmungen
Ablehnungen

Stimmenthaltungen

4.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 18.07.2019

Stellungnahme

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per E-Mail Stadtverwaltung Mayen Rosengasse 2 56727 Mayen

Mein Aktenzeichen 23/01/6/2019/0222/HAU Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom 07 06 2019 3-3 1/hei Ansprechpartner/-ın / E-Mail Sabine Haupt Sabine Haupt@sgdnord rlp de REGIONALSTELLE GEWERBEAUFSICHT

Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2171 poststelle@sgdnord rlp de www.sgdnord rlp de

18 07 2019

0261 120-2225 0261 120-2171

Bauleitplanung der Stadt Mayen
Aufstellung des Bebauungsplans "Kirchershof", Mayen/Mayen-Hausen
Anhörung gemaß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o g Bauleitplanung Bedenken.

In Entfernungen ab etwa 200 m befinden Immissionsorte in unterschiedlichen Windrichtungen. Durch die Herstellung und den Vertrieb von Biokohle sind an den Immissionsorten Geruchsbelästigungen sowie Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte möglich Quellen können u a. die belastete Abluft, der Fahrverkehr, die Beschaffenheit der Rohstoffe sowie die Art des Anlagenbetriebes darstellen

1/2

Kernarbeitszeiten 09 00-12 00 Uhr 14 00-15 30 Uhr Freitag 9 00-12 00 Uhr

Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle Stadtlheater

Parkmoglichkeiten Parkhaus Gorresplatz Behindertenparkplatz Regierungsstr vor dem Oberlandesgericht Je nach Ausfuhrung und Durchsatz der Pyrolyse-Anlage ist diese genehmigungsbedurftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, hier kommen die Nr 1.11 oder 8 X der Vierten Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) in Frage

Nach dem Abstandserlass von 2007 des Landes Nordrhein-Westfalen ist fur Anlagen entsprechend der zuvor genannten Nummern der 4. BlmSchV ein Abstand von bis zu 1500 m erforderlich

Auf die Prufung der Zulässigkeit einer solchen Anlage in einem Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO wird hingewiesen

Es wird angeregt eine Sachverständigenprognose einzuholen aus der ersichtlich ist, dass die zulässigen Geruchs- als auch Larmimmissionsrichtwerte an den Immissionsorten sicher eingehalten werden

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez

Sabine Haupt

212

Der vorliegende Bebauungsplan schafft u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Lt. vorliegender Planung des Vorhabenträgers ist derzeit eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von max. 600 kW und einer thermischen Leistung von maximal 950 kW geplant. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Anlage in dieser Größenordnung in der Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 nicht enthalten sind.

In Anlehnung an § 3 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) bzw. der TA Luft nach Ziffer 5.4.8.6 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) soll zwischen Anlage und der nächsten vorhandenen Wohnbebauung oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ein Mindestabstand von 300 m (bei geschlossenen Anlagen) bzw. 500 m m (bei offenen Anlagen) eingehalten werden.

Die landwirtschaftliche Hofstelle ist derzeit aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ebenso unterliegen das Tierheim, eine weitere, östlich des Bebauungsplangebiets gelegene landwirtschaftliche Hofstelle, die Schiefergrube "Katzenberg" sowie der Bernardshof als die dem Plangebiet nächstgelegene Einrichtungen im Außenbereich. Hieraus ergibt sich zum einen ein geringerer Schutzanspruch gegenüber einer emittierenden Anlage. Des Weiteren sind diese Einrichtungen von ihrer Nutzung und Charakter her nicht als wohngebietstypische Einrichtungen einzustufen und weisen einen höheren Störgrad als die in der Baunutzungsverordnung angeführten Wohngebiete (§§ 3 bis 4a BauNVO) auf. Somit ist diesen Einrichtungen eine höhere Beeinträchtigung zumutbar und der empfohlene Mindestabstand der o.a. Regelwerke greift nicht.

Außerdem wird in den vorgenannten Regelwerken eine Unterschreitung des Mindestabstandes zugestanden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgaseinrichtung behandelt wird.

Unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status ist daher von einer Vereinbarkeit zwischen der vorliegenden Planung und den schutzbedürftigen Einrichtungen in der Umgebung auszugehen.

Zur Schaffung einer eindeutigen Beurteilungsgrundlage für die Planvollzugsebene wird eine Ergänzung der Textfestsetzung A1(1) Zweckbestimmung" wie folgt vorgenommen (Ergänzung in kursiver Schrift):

"(1) Zweckbestimmung

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaft und Erneuerbare Energien" gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs einschließlich der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.

Weiterhin sind gewerblich Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Insgesamt darf eine installierte elektrische Leistung von 900 kW und eine thermische Leistung von 1.500 kW (1,5 MW) nicht überschritten werden."

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Die Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Die Textfestsetzung A1(1) Zweckbestimmung" ist entsprechend der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu ergänzen.

Des Weiteren ist der Sachverhalt in den Teil B "Umweltbericht" zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis

Etwaige Anträge:

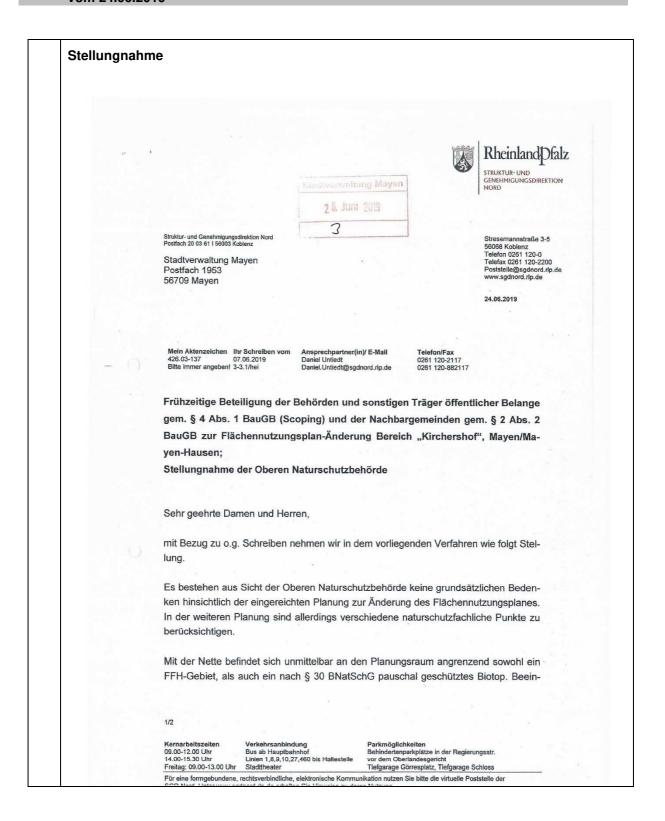
Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig/ Zustimmungen

Ablehnungen Stimmenthaltungen

4.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 24.06.2019





trächtigungen sind hier unbedingt zu vermeiden. Hinsichtlich des FFH-Gebietes "Nettetal" sollte zunächst eine Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt werden. Sofern diese ergibt, dass gebiets- bzw. zielartenrelevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine förmliche Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Flächen kartiert, die dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG unterliegen. Da die amtliche Biotopkartierung allerdings insbesondere hinsichtlich der geschützten Grünlandbiotope (§ 15 Abs. 1 Nr. 1-3 LNatSchG) nicht flächendeckend und nicht aktuell ist, ist von Seiten des Planungsträgers sicherzustellen, dass keine entsprechend geschützten Flächen beeinträchtigt werden.

Mit Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz sind hinsichtlich der planungsrelevanten Artengruppen / Arten im Rahmen einer artenschutzfachlichen Untersuchung Aussagen zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen. Es ist ggf. nachzuweisen, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände durch Anpassungen der Planung und geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(V) / VC

Daniel Untiedt

Die naturschutzfachlichen Anregungen zur Berücksichtigung der an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebiete wird im weiteren Bauleitplanverfahren durch die Ausarbeitung verschiedener Fachgutachten Rechnung getragen.

Folgende Gutachten zum Belang Naturschutz sind zwischenzeitlich erarbeitet worden:

1. Fachbeitrag Naturschutz mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Neben der Erfassung und Bewertung der relevanten naturschutzfachplanerischen Schutzgüter ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Bestandteil des Fachbeitrags Naturschutz.

Die Bilanzierung zeigt, dass sich nach Abzug des errechneten Kompensationswertes in Höhe von 17.464,50 WP ein Kompensationsdefizit in Höhe von 11.009,50 WP ergibt. Bei einer Aufwertung um 3 Wertpunkte wird eine Fläche mit einer Größe von 3.669,83 m² beansprucht.

Der Vorhabenträger stellt zur vollständigen Kompensation eine Wiese in der Gemarkung Mayen, Flur 5, Nr. 104/18 zur Verfügung, die als extensive Streuobstwiese zu entwickelt ist.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme kann ein vollständiger Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft herbeigeführt werden.

Die Fläche steht im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass die Verfügbarkeit gegeben ist.

Die Regelungen zur Umsetzung, Pflege sowie zur dauerhaften Unterhaltung und Sicherung werden gemäß § 1a (3) BauGB in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Mayen und dem Vorhabenträger geregelt. Dieser ist vor der Fassung des Satzungsbeschlusses in unterschriebener Form vorzulegen.

2. Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum als Nahrungshabitat fungiert. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch heterogene Nutzungen, stellt das Plangebiet keine Fläche dar, die im Falle der o.g. Entwicklung zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Population faunistischer Arten führt.

Alle Arten können während der Baumaßnahme in den unmittelbar angrenzenden und störungsärmeren Landschaftsraum mit vergleichbaren oder besseren Biotopqualitäten ausweichen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung potenziell betroffener Arten abzuleiten ist. Die vorhabenspezifische Betroffenheit ist als gering einzustufen.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Das Grünland ist nicht als Pauschalschutzfläche gemäß § 15 LNatSchG und nicht als FFH-LRT einzustufen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt die geplante bauliche Entwicklung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten, daher steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen.

3. Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet 5610-301 "Nettetal"

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes "Kirchershof" Mayen ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von den o.a. Arten in Anspruch genommen werden und Arten sowie deren Habitate erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes "Nettetal" Nr. 5610-301, können aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen und Strukturen ausgeschlossen werden.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird für nicht erforderlich gehalten.

In diesem Zusammenhang ist auf die Reduzierung des Geltungsbereichs hinzuweisen.

Der Geltungsbereich Neu" erfasst die Hofstelle mit ihren vorhandenen Wirtschafts- und Wohngebäuden sowie eine derzeit noch unbebaute Fläche nordöstlich dieser Gebäude. Diese unbebaute Fläche dient bereits heute als Hofanschlussfläche und unterliegt einer intensiven Nutzung. Durch das ständige Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie dem Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten weist die Fläche schon anthropogene Vorbelastungen auf.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs mit der Herausnahme der westlich und östlich der Hofstelle gelegenen Flächen "konzentriert" sich die mögliche Beeinträchtigung nur noch auf den bereits überwiegend baulich genutzten und somit anthropogen vorbelasteten Bereich.

Aus Sicht des Naturschutzrechts besteht somit bereits heute ein Nebeneinander der zu berücksichtigenden Schutzgebiet und der landwirtschaftlichen Hofstelle. Hiermit verbunden sind anthropogene Beeinträchtigungen wie etwa Lärm und Versiegelung.

Insgesamt trägt die Reduzierung einer mit den aus Sicht von Natur und Landschaft zu berücksichtigenden Belangen Rechnung und lässt eine den Schutzansprüchen der Schutzgebiete gerecht werdende Planung erwarten.

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Die Ergebnisse der Gutachten werden zur Kenntnis genommen.

Die Sicherung der im Fachbeitrag Naturschutz aufgezeigten Kompensationsfläche erfolgt durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags i.S. des § 1a (3) BauGB zwischen Vorhabenträger und der Stadt Mayen.

Abstimmungsergebnis				
Etwaige Anträge:				
Beschlussfassung:				
Abatimmungaargabaia				
Abstimmungsergebnis: Einstimmig/	Zustimmungen Ablehnungen			
	Stimmenthaltungen			

4.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat 8.61 Landesplanung, Schreiben vom 16.08.2019

Stellungnahme

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz 8.61 - Landesplanung

16.08.2019

Referat 9.63-P

Auskunft erteilt:

Frau Matuschak

im Hause

Zimmer: Telefon: 310 0261/108-432

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Mayen für den Bereich "Kirchershof";

Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zu der v. g. Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich "Kirchershof" hat die Stadt Mayen die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG beantragt. Das Verfahren ist noch anhängig.

Wir verweisen insofern auf die künftige landesplanerische Stellungnahme.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher derzeit gegen die vorliegende Planung Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Matuschak

Mit Schreiben vom 24.07.2020 hatte die zuständige Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz der Stadt Mayen das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG mitgeteilt.

Die Untere Landesplanungsbehörde hatte zudem das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (E-Mail vom 25.06.2020, Az.: 1491131000 68/41 MW).

Als zusammenfassendes Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die vorgenommene Reduzierung des Geltungsbereichs die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. und aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen wird.

Die seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen, die in der landesplanerischen Stellungnahme in Kapitel 3 angeführt sind, sind im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Diese entsprechen inhaltlich den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren der vorliegenden Bauleitplanung vorgebrachten Stellungnahmen. Eine hinreichende Berücksichtigung ist gewährleistet.

Die Ausführungen zur landesplanerischen Stellungnahme sind in die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel A3 zu ergänzen.

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Das positive Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.07.2020, Az.: 61 Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur landesplanerischen Stellungnahme sind in die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel A3 zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis					
Etwaige Anträge:					
Beschlussfassung:					
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig/	Zustimmungen				
	Ablehnungen				
	Stimmenthaltungen				

4.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 08.08.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle -		Datum 08.08.2019	Telefon 435	Zimmer 424		
Az.: B-641/2019		Auskunft erteilt				
1	T.		Frau Daub			
Referat 9.63 - Bauleitplanung -						
im Hause						
Brandschutz Brandschutztechnische Stelle	ungnahme					
Ihre Vorlage vom 25.07.2019						
Aufstellung eines(r) Änderung eines	☑ Bebauungsplanes☐ Bebauungsplanes	☐ Satzu	ng ennutzungspl	anes		
Name des Teilgebietes						
Kirchershof Bauliche Nutzung nach Baunutzungsve						
	naft und erneuerbare Energie"			1		
	Mitteilung der /des	⊠ Stadius				
	wittending der /des		Isgemeindeverwal	tung		
Mayen	Mayen		354103			
Sehr geehrte Damen und Her gegen o.a. Bauleitplan besteh	853	sicht keine Beden	cen, wenn fold	rende		
gegen o.a. Bauleitplan besteh Punkte berücksichtigt werder 1. Zur Löschwasserversor Löschwassermenge ist Deutscher Verein des G Als ausreichend wird ei angesehen. Zur Sicherstellung der einer	nen in brandschutztechnischer Hins n: gung muss eine ausreichende Lösch nach dem Arbeitsblatt W 405 des DV Sas- und Wasserfaches e.V.). ne Wassermenge von mindestens 80 erforderlichen Löschwassermenge kör	wassermenge zur \ GW-Regelwerkes z 00 l/min. über einen nnen folgende Einri	Verfügung steh zu bestimmen. Zeitraum von chtungen genu	en. Die (DVGW = 2 Stunden		
gegen o.a. Bauleitplan besteh Punkte berücksichtigt werder 1. Zur Löschwasserwenge ist Deutscher Verein des C Als ausreichend wird ei angesehen. Zur Sicherstellung der e werden: - An das öffentlich DIN 3222, - Löschwasserbru - große unterirdisc	nen in brandschutztechnischer Hins n: gung muss eine ausreichende Lösch nach dem Arbeitsblatt W 405 des DV Bas- und Wasserfaches e.V.). ne Wassermenge von mindestens 80	wassermenge zur \ GW-Regelwerkes z 10 I/min. über einen nnen folgende Einri ssene Hydranten g hl 800), 1230, oder	Verfügung steh zu bestimmen. Zeitraum von chtungen genu	en. Die (DVGW = 2 Stunden		
gegen o.a. Bauleitplan besteh Punkte berücksichtigt werder 1. Zur Löschwasserversor Löschwassermenge ist Deutscher Verein des G. Als ausreichend wird ei angesehen. Zur Sicherstellung der ei werden: - An das öffentlich DIN 3222, - Löschwasserbru - große unterirdisc offene Gewässet 2. Hydranten für die Entna können und jederzeit für dem Arbeitsblatt W 400	nen in brandschutztechnischer Hinsin: gung muss eine ausreichende Löschnach dem Arbeitsblatt W 405 des DV-bas- und Wasserfaches e.V.), ne Wassermenge von mindestens 80 erforderlichen Löschwassermenge kör e Wasserversorgungsnetz angeschloche gem. DIN 14210, nnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzalthe Löschwasserbehälter gem. DIN 14	wassermenge zur \ GW-Regelwerkes z 10 I/min. über einen nnen folgende Einri ssene Hydranten g hl 800), 4230, oder em. DIN 14210, rdnen, dass sie nic Abstand zwischen nnen.	rerfügung steht u bestimmen. Zeitraum von chtungen genu em. DIN 3221	en. Die (DVGW = 2 Stunden utzt bzw.		
gegen o.a. Bauleitplan besteh Punkte berücksichtigt werder 1. Zur Löschwasserversor Löschwassermenge ist Deutscher Verein des G. Als ausreichend wird ei angesehen. Zur Sicherstellung der ei werden: - An das öffentlich DIN 3222, - Löschwasserbru - große unterirdisc offene Gewässet 2. Hydranten für die Entna können und jederzeit für dem Arbeitsblatt W 400	nen in brandschutztechnischer Hins gung muss eine ausreichende Löschv nach dem Arbeitsblatt W 405 des DV ase- und Wasserfaches e.V.), ne Wassermenge von mindestens 80 erforderlichen Löschwassermenge kör e Wasserversorgungsnetz angeschlo he gem. DIN 14210, nnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzal he Löschwasserbehälter gem. DIN 14 r mit Löschwasser-Entnahmestellen g shime von Löschwasser sind so anzuo r die Feuerwehr zugänglich sind. Der 1 des DVGW-Regelwerkes zu bestin	wassermenge zur \ GW-Regelwerkes z 10 I/min. über einen nnen folgende Einri ssene Hydranten g hl 800), 4230, oder em. DIN 14210, rdnen, dass sie nic Abstand zwischen nnen.	rerfügung steht u bestimmen. Zeitraum von chtungen genu em. DIN 3221	en. Die (DVGW = 2 Stunden utzt bzw.		
gegen o.a. Bauleitplan besteh Punkte berücksichtigt werder 1. Zur Löschwasserversor Löschwassermenge ist Deutscher Verein des G. Als ausreichend wird ei angesehen. Zur Sicherstellung der ei werden: - An das öffentlich DIN 3222, - Löschwasserbru - große unterirdisc offene Gewässet 2. Hydranten für die Entna können und jederzeit für dem Arbeitsblatt W 400	nen in brandschutztechnischer Hins gung muss eine ausreichende Löschv nach dem Arbeitsblatt W 405 des DV ase- und Wasserfaches e.V.), ne Wassermenge von mindestens 80 erforderlichen Löschwassermenge kör e Wasserversorgungsnetz angeschlo he gem. DIN 14210, nnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzal he Löschwasserbehälter gem. DIN 14 r mit Löschwasser-Entnahmestellen g shime von Löschwasser sind so anzuo r die Feuerwehr zugänglich sind. Der 1 des DVGW-Regelwerkes zu bestin	wassermenge zur \ GW-Regelwerkes z 10 I/min. über einen nnen folgende Einri ssene Hydranten g hl 800), 4230, oder em. DIN 14210, rdnen, dass sie nic Abstand zwischen nnen.	rerfügung steht u bestimmen. Zeitraum von chtungen genu em. DIN 3221	en. Die (DVGW = 2 Stunden utzt bzw.		
gegen o.a. Bauleitplan besteh Punkte berücksichtigt werder 1. Zur Löschwasserversor Löschwassermenge ist Deutscher Verein des G. Als ausreichend wird ei angesehen. Zur Sicherstellung der ei werden: - An das öffentlich DIN 3222, - Löschwasserbru - große unterirdisc offene Gewässet 2. Hydranten für die Entna können und jederzeit für dem Arbeitsblatt W 400	nen in brandschutztechnischer Hins gung muss eine ausreichende Löschv nach dem Arbeitsblatt W 405 des DV ase- und Wasserfaches e.V.), ne Wassermenge von mindestens 80 erforderlichen Löschwassermenge kör e Wasserversorgungsnetz angeschlo he gem. DIN 14210, nnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzal he Löschwasserbehälter gem. DIN 14 r mit Löschwasser-Entnahmestellen g shime von Löschwasser sind so anzuo r die Feuerwehr zugänglich sind. Der 1 des DVGW-Regelwerkes zu bestin	wassermenge zur \ GW-Regelwerkes z 10 I/min. über einen nnen folgende Einri ssene Hydranten g hl 800), 4230, oder em. DIN 14210, rdnen, dass sie nic Abstand zwischen nnen.	rerfügung steht u bestimmen. Zeitraum von chtungen genu em. DIN 3221	en. Die (DVGW = 2 Stunden utzt bzw.		

Löschwasserversorgung

Die Stadtwerke Mayen als zuständiger Wasserversorger haben in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2020 zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge mitgeteilt, dass durch den Versorgungsträger 60 m³/ Stunde bereitgestellt werden kann.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden die Voraussetzungen u.a. für die Unterbringung einer gewerblichen Nutzung geschaffen. Es ist daher von der Forderung bzw. dem Nachweis einer Löschwassermenge von 96 m³ auszugehen. Vor diesem Hintergrund kann eine ausreichende Löschwassermenge aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht bereitgestellt werden.

Zur Schließung der Versorgungslücke hat der private Eigentümer auf seinem Grundstück die entsprechende Menge an Löschwasser bereitzuhalten.

Im vorliegenden Planungsfall ist aus planungsrechtlicher Sicht durch die Anwendung des § 14 (1) BauNVO die Bereitstellung einer entsprechenden Fläche zur Herstellung von Anlagen und Einrichtungen der Löschwasserversorgung gesichert. Eine Löschwassereinrichtung kann vorliegend als Bestandteil der Hauptnutzung und somit als untergeordnete Nebenanlage i.S. des § 14 (1) BauNVO eingestuft werden.

Gemäß dem Wortlaut des § 14 (1) BauNVO sind in einem Baugebiet untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Diese "Generalklausel" bewirkt, dass die untergeordneten Nebenanlagen grundsätzlich in einem Baugebiet immer zulässig sind, sofern im Bebauungsplan keine ausschließenden Festsetzungen getroffen werden.

Eine gesonderte Festsetzung von Flächen für diese untergeordneten Nebenanlagen ist nicht notwendig. Gemäß der o.a. "Generalklausel" und den Regelungen zur Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen ist im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich die Zulässigkeit von "Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO gegeben.

In Ergänzung hierzu ist im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt der dargestellte Sachverhalt und die sich hieraus erbende Aufgabe des Vorhabenträgers zur Schließung der Versorgungslücke zu klären.

Dieser Vertrag ist vor der Fassung des Satzungsbeschlusses in unterschriebener Form vorzulegen.

Zudem liegt das Plangebiet unmittelbar an der Nette, so dass im Bedarfsfall hieraus etwaig fehlendes Löschwasser "kompensiert" werden kann. Darüber hinaus ist unmittelbar gegenüber dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Anwesens ein Hydrant vorhanden.

Anordnung der Hydranten

Die Anregungen zur Anordnung der Hydranten zur Entnahme von Löschwasser betreffen grundsätzlich nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Sie sind vielmehr in der nachfolgenden Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass gegenüber dem Wohnhaus des landwirtschaftlichen Anwesens bereits ein Hydrant vorhanden ist. Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren Die Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Löschwasserversorgung sind entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zu regeln. Die Anregungen zur Anordnung der Hydranten werden zur Kenntnis genommen. **Abstimmungsergebnis** Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen Stimmenthaltungen

4.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.07.2019



Der vorliegende Bebauungsplan schafft u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Lt. vorliegender Planung des Vorhabenträgers ist derzeit eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von max. 600 kW und einer thermischen Leistung von maximal 950 kW geplant. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Anlage in dieser Größenordnung in der Abstandsliste des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 nicht enthalten sind.

In Anlehnung an § 3 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) bzw. der TA Luft nach Ziffer 5.4.8.6 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) soll zwischen Anlage und der nächsten vorhandenen Wohnbebauung oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ein Mindestabstand von 300 m (bei geschlossenen Anlagen) bzw. 500 m (bei offenen Anlagen) eingehalten werden.

Die landwirtschaftliche Hofstelle ist derzeit aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ebenso unterliegen das Tierheim, eine weitere, östlich des Bebauungsplangebiets gelegene landwirtschaftliche Hofstelle, die Schiefergrube "Katzenberg" sowie der Bernardshof als die dem Plangebiet nächstgelegene Einrichtungen im Außenbereich. Hieraus ergibt sich zum einen ein geringerer Schutzanspruch gegenüber einer emittierenden Anlage. Des Weiteren sind diese Einrichtungen von ihrer Nutzung und Charakter her nicht als wohngebietstypische Einrichtungen einzustufen und weisen einen höheren Störgrad als die in der Baunutzungsverordnung angeführten Wohngebiete (§§ 3 bis 4a BauNVO) auf. Somit ist diesen Einrichtungen eine höhere Beeinträchtigung zumutbar und der empfohlene Mindestabstand der o.a. Regelwerke greift nicht.

Außerdem wird in den vorgenannten Regelwerken eine Unterschreitung des Mindestabstandes zugestanden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgaseinrichtung behandelt wird.

Unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Status ist daher von einer Vereinbarkeit zwischen der vorliegenden Planung und den schutzbedürftigen Einrichtungen in der Umgebung auszugehen.

Zur Schaffung einer eindeutigen Beurteilungsgrundlage für die Planvollzugsebene wird eine Ergänzung der Textfestsetzung A1(1) Zweckbestimmung" wie folgt vorgenommen (Ergänzung in kursiver Schrift):

"(1) Zweckbestimmung

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaft und Erneuerbare Energien" gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs einschließlich der dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.

Weiterhin sind gewerblich Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Strom, Wärme und Biokohle aus pflanzlichen Rohstoffen wie Landschaftspflegeholz und Waldrestholz dienen. Die gewerbliche Nutzung und Weiterverarbeitung der im Prozess anfallenden Produkte sind ebenfalls zulässig.

Insgesamt darf eine installierte elektrische Leistung von 900 kW und eine thermische Leistung von 1.500 kW (1,5 MW) nicht überschritten werden."

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Die Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Die Textfestsetzung A1(1) Zweckbestimmung" ist entsprechend der Ausführung in der abwägenden Stellungnahme zu ergänzen.

Des Weiteren ist der Sachverhalt in den Teil B "Umweltbericht" zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Abs	timm	ung	serg	ebn	is

Etwaige Anträge:

Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig/ Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenthaltungen

4.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 19.07.2019

Stellungnahme

19. Juli 2019 13:08

LGB Mainz +49 6131 9254 123

Nr. 6027 S. 1



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfetz Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mayen Postfach 19 53 56709 Mayen Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz Telefon 08131 9254-0 Telefax 06131 9254-123 Mail office@lgb-rip de www.lgb-rip.de

19.07.2019

Mein Aktenzelchen Bitte Immer angebent 3240-0793-19/V1 3-3.1/hei kp/mls

Telefon

Bebauungsplan "Kirchershof" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kirchershof" der Stadt Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Kirchershof" im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Dachschiefergewinnungsbetrlebes "Katzenberg" liegt. Der Betreiber ist die Firma I. B. Rathscheck Söhne KG Moselschiefer-Bergwerke. Der Abbau im Dachschieferbergwerk "Katzenberg" wurde eingestellt. Dem LGB liegt ein Abschlussbetriebsplan vor. Dieser befindet sich zurzelt im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Plangebiet kein Abbau dokumentiert ist. Die Grubenbaue (Strecken) der Dachschiefergrube "Katzenberg" befinden sich jedoch unmittelbar östlich des Plangebietes in einer Teufe von ca. 100 m. Die Gewinnungsbereiche von Dachschiefer befinden sich ab ca. 50 m nordöstlich des Plangebietes.

Bankverbindung Bundesbank Fillale Ludwigshafen BIC MARKOEF1045 IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05 Ust. Nr. 28/673/0138/6



19. Juli 2019 13:08

LGB Mainz +49 6131 9254 123

Nr. 6027 S. 2



Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen bergbaulich genutzten Gebietes. Wir empfehlen Ihnen zur Beurteilung sich daraus ergebener möglicher Auswirkungen (Bodensetzungen und Sackungen) die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Region ehemals umfangreich untertägiger Abbau von Dachschiefer erfolgte. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen Im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Die Firma I. B. Rathscheck Söhne KG Moselschiefer-Bergwerke wurde über das geplante Bauvorhaben informiert.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Das Planungsgelände liegt innerhalb der Netteaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

19. Juli2019 13:08 . LGB Mainz +49 6131 9254 123 Nr. 6027 S. 3 Rheinland Dfalz LANDESAMT FÜR GEOLOG UND BERGBAU Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter D.2 werden fachlich bestätigt. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter D.1 angegeben ist. - mineralische Rohstoffe: Durch das Vorhaben kommt es zu Überschneidungen mit Flächen, die im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Mittelrhein-Westerwald als "Vorranggebiet Rohstoffabbau" gekennzeichnet sind. Eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planfläche sollten zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen führen. Mit freundlichen Grüßen **Im Auftrag** Thomas Steiner

Auswertung

Bergbau/ Altbergbau

In die Textfestsetzungen wird unter D "Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften" folgender Hinweis aufgenommen:

"Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LBG) hat mit Schreiben vom 19.07.2019, Az.: 3240-0793-19/V1 mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Dachschiefergewinnungsbetriebs "Katzenberg" liegt.

Der Betreiber ist die Firma I.B. Rathscheck Söhne KG Moselschiefer-Bergwerke.

Der Abbau im Dachschieferbergwerk wurde eingestellt. Dem LBG liegt ein Abschlussbetriebsplan vor, der sich derzeit im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren befindet.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Bergbau dokumentiert ist.

Die Grubenbaue (Strecken) der Dachschiefergrube "Katzenberg" befinden sich jedoch unmittelbar östlich des Plangebiets in einer Treufe von ca. 100 m. Die Gewinnungsbereiche von Dachschiefer liegen ab ca. 50 m nordsötlich des plangebiets.

Sofern bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich Indizien für Bergbau auftreten, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen."

Boden/ Baugrund - allgemein

Die Ausführungen zur Lage des Plangebiets in der Netteaue und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen mit der Empfehlung auf den Verzicht von Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung stehen verschiedene Alternativen zur Verfügung wie etwa die breitflächige Versickerung auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (= Hofanschlussflächen) oder eine zeitverzögerte Einleitung in die Nette mit Zwischenspeicherung im Plangebiet. Seitens des Vorhabenträgers ist außerdem eine Brauchwassernutzung bzw. Vorhaltung für Löschwasserzwecke angedacht. Hierzu steht u.a. im Bereich zwischen den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und der Nette eine ehemals als Güllebehälter genutzte bauliche Anlage zur Verfügung. Insofern müssen nicht "zwingend" im unmittelbaren Einwirkungsbereich entsprechende Versickerungseinrichtungen hergestellt werden.

Eine ordnungsgemäße und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Beseitigung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser ist möglich. Im Übrigen handelt es sich weitestgehend um eine Überplanung einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Flächen sind überwiegend bebaut bzw. weisen einen hohen versiegelungsgrad auf. Mit der Planung wird gegenüber der Bestandssituation keine wesentlich geänderte Situation im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgen.

Die abschließende Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt in der Planvollzugsebene erfolgen. Hierbei ist bei Bedarf ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die Anregung zur Baugrunduntersuchung ist in den Textfestsetzungen unter D2 bereits enthalten.

Die Hinweise unter Ordnungsbuchstabe D werden wie folgt ergänzt:

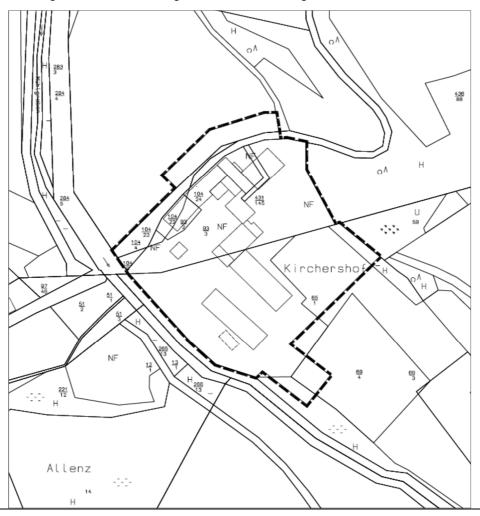
"Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 19731 sowie DIN 18915 zu beachten. Bei der Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen (Quelle der DIN-Vorschriften: www.beuth-verlag.de).

Boden/ Baugrund - mineralische Rohstoffe

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen des Antrags auf landesplanerische Stellungnahme in Form einer "Zwischennachricht" auf die der Bauleitplanung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung hingewiesen.

Hier sind u.a. die tlw. Lage in einem Regionalen Grünzug sowie in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau anzuführen. Diese Vorgaben hätten bei der Fortführung des Bauleitplanverfahrens in seinen ursprünglichen Grenzen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Folge gehabt.

Diese Vorgaben hat die Reduzierung des Geltungsbereichs zur Folge. Nach Rücksprache mit der Unteren Landesplanungsbehörde ist die reduzierte Fassung des Geltungsbereichs mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und von der Durchführung eines raumordnerischen Verfahrens kann abgesehen werden. Diese Vorgaben sind auch bei der Festlegung etwaiger externer Kompensationsflächen zu berücksichtigen. Nachfolgend ist der Geltungsbereich "neu" dargestellt:



Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Die Anregungen zu den Belangen Bergbau/ Altbergbau sowie Boden und Baugrund – allgemein werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme jeweils in Form eines Hinweises berücksichtigt.

Die Ausführungen zur Lage im Bereich der Netteaue und den sich hieraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen für eine angedachte Versickerung werden zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der beigefügten Abbildung reduziert.

Abstimmungsergebni	s
Etwaige Anträge:	
Beschlussfassung:	
Abstimmungsergebnis:	
Einstimmig/	Zustimmungen
	Ablehnungen
	Stimmenthaltungen

4.8 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 09.07.2019



Weiterhin gehen wir davon aus, dass externe naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF

/2 Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Matthias Hörsch Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79. BIC: PBNKDEFF

Auswertung

1. Betroffenheit einer benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle

Grundsätzlich ist auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Pettenten 1 in Ziffer 3.1 dieser Abwägungsvorlage zu verweisen.

Als Ergebnis der Auswertung der in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zeigt sich, dass aufgrund der vorgebrachten fachbehördlicher Belange eine Reduzierung des bisherigen Geltungsbereiches sinnvoll ist. Insbesondere die Ziele der Raumordnung stehen der vorliegenden Bauleitplanung derzeit entgegen.

So liegt das Plangebiet tlw. in einem Regionalen Grünzug und vollständig in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Diese Vorranggebiete sind der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich und hätten bei der Fortführung des Bauleitplanverfahrens in seinen ursprünglichen Grenzen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Folge gehabt.

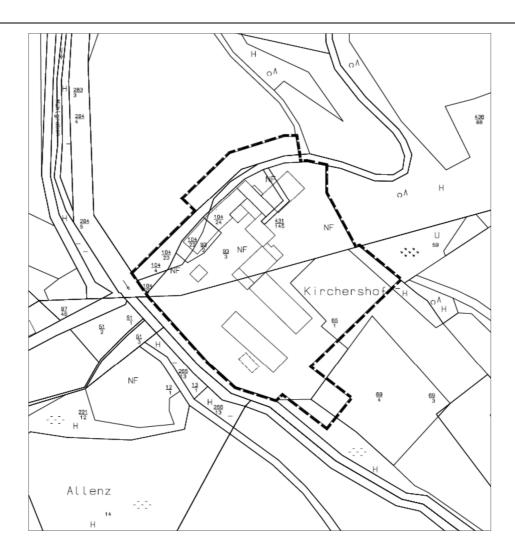
Auch die Berücksichtigung weiterer fachbehördlicher Belange wie etwa die Vorgaben der Wasserwirtschaft zum Gewässer II. Ordnung oder die angrenzenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete begründen eine Reduzierung des Geltungsbereichs im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulich geordneten Entwicklung und einer umweltverträglichen Planung.

Mit der Reduzierung und der sich hieraus ergebenden Herausnahme u.a. der im südöstlichen Teil des bisherigen Geltungsbereichs gelegenen Flächen wird den Anregungen des Petenten Rechnung getragen. Ein Heranrücken der gewerblichen Nutzung an seine Hofstelle ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich und die aus Sicht des Petenten angeführten Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Geruch aus der gewerblichen Nutzung sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich Neu" erfasst die Hofstelle mit ihren vorhandenen Wirtschaftsund Wohngebäuden sowie eine derzeit noch unbebaute Fläche nordöstlich dieser Gebäude. Diese unbebaute Fläche dient bereits heute als Hofanschlussfläche und unterliegt einer intensiven Nutzung. Durch das ständige Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie dem Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten weist die Fläche schon anthropogene Vorbelastungen auf.

Insgesamt trägt die Reduzierung des Geltungsbereichs den Anregungen des Petenten Rechnung und dessen Anregungen werden berücksichtigt.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich "neu" dargestellt.



2. Externe Ausgleichsflächen

"Veranlasser" der Planung ist der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs "Kirchershof". Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung nach § 11 BauGB hat sich der Eigentümer gegenüber der Stadt zur Übernahme aller durch die vorliegende Bauleitplanung entstehenden Kosten und Verpflichtungen wie etwa die Bereitstellung und Umsetzung etwaiger externer Ausgleichsflächen und –maßnahmen bereit erklärt.

Somit werden im Bedarfsfall ausschließlich im Eigentum bzw. der dauerhaften Verfügbarkeit des "Planveranlasssers" stehende Flächen für Ausgleichszwecke herangezogen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung für die Landwirtschaft ist im vorliegenden Planungsfall daher nicht zu erwarten.

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der beigefügten Abbildung reduziert.

Die Ausführungen zur möglichen Bereitstellung externer Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis				
Etwaige Anträge:				
Beschlussfassung:				
Abstimmungsergebnis:				
Einstimmig/	Zustimmungen			
	Ablehnungen Stimmenthaltungen			

4.9 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 19.06.2019

Stellungnahme

Heilmayer, Jürgen

Von: Gesendet:

Heilmayer, Jurgen Betreff:

Anderung Flachennutzungsplan Kırchershof

Anlagen: 3920_190619082212_001 pdf

Sehr geehrter Herr Heilmayer,

wir weisen darauf hin, das sich im Plangebiet Versorgungsleitungen der Stadtwerke Mayen befinden.

Heike Schmitz <H.Schmitz@stwmy de>

Mittwoch, 19 Juni 2019 09 16

Plan ist beigefugt

Gerne steht auch unserer techn. Leiter, Herr Metzler, für ein personliches Gesprach zur Verfügung.

Mit freundlichen Grußen Heike Schmitz Prokuristin

Stadtwerke Mayen GmbH Kehnger Straße 8-10 56727 Mayen Tel 02651/9667-72 Fax 02651/9667-12 E-Mail Adresse H Schmitz@stwmy de

Homepage www stwmy de

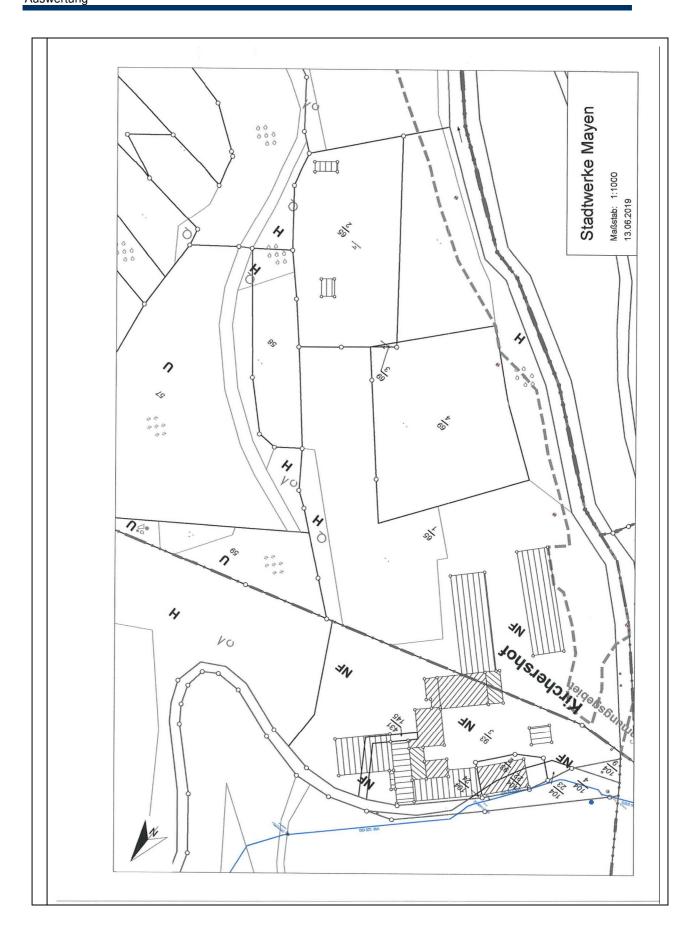
Sitz der GmbH 56727 Mayen Handelsregister-Eintrag B 12976 - Amtsgericht Koblenz

eschaftsfuhrer Heinz Stoll Vorsitzender des Aufsichtsrates Wolfgang Treis

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, konnen Sie unserer Homepage unter https://www.stwmy.de/de/10/84/Kontakt/Datenschutzinformation/entnehmen

Von: no-reply@stwmy.de [mailto:no-reply@stwmy.de] Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2019 08:22

An: Heike Schmitz Betreff: Attached Image



Auswertung

Die im Lageplan dargestellte Leitung durchläuft das Plangebiet im westlichen Teil des Bebauungsplangebiets. Dabei verläuft die Versorgungsleitung tlw. innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Für diesen Leitungsabschnitt ist eine hinreichende Sicherung gegeben, so dass die Festsetzung eines Leitungsrechts nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB nicht notwendig wird.

Jedoch liegt ein Teil der Leitung innerhalb einer westlich der Verkehrsfläche festgesetzten Sondergebietsfläche und somit auf privaten Grundstücksteilen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die Festsetzung eines Leitungsrechts zugunsten des Versorgungsträgers nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB notwendig. Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Leitung wird hiermit auch das Betretungsrecht für die Instandsetzung und Unterhaltung der Leitung herbeigeführt. Allerdings bedarf es auch einer dinglichen Sicherung etwa die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, um die vorgenannten rechte zu begründen.

Die Anregung der Stadtwerke ist berücksichtigt und für die Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren

Die Anregungen sind entsprechend den Ausführungen in der auswertenden Stellungnahme bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis

Etwaige Anträge:

у

Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig/ Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenthaltungen

4.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 07.06.2019

Stellungnahme

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Stadtverwaltung Mayen

Postfach 1953

56709 Mayen

per E-Mail: juergen.heilmayer@mayen.de

REFERENZEN 3-3.1/hei vom 07.06.2019 ANSPRECHPARTNER Michael Wolff (wolffm@telekom.de)

TELEFONNUMMER +49 2651 980-455

DATUM 28.06.2019

BETRIFFT Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Ab. 2 BauGB zur

- Flachennutzungsplan-Anderung Bereich "Kirchershof", Mayen/Mayen-Hausen und

- Bebauungsplan "Kirchershof", Mayen/Mayen-Hausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

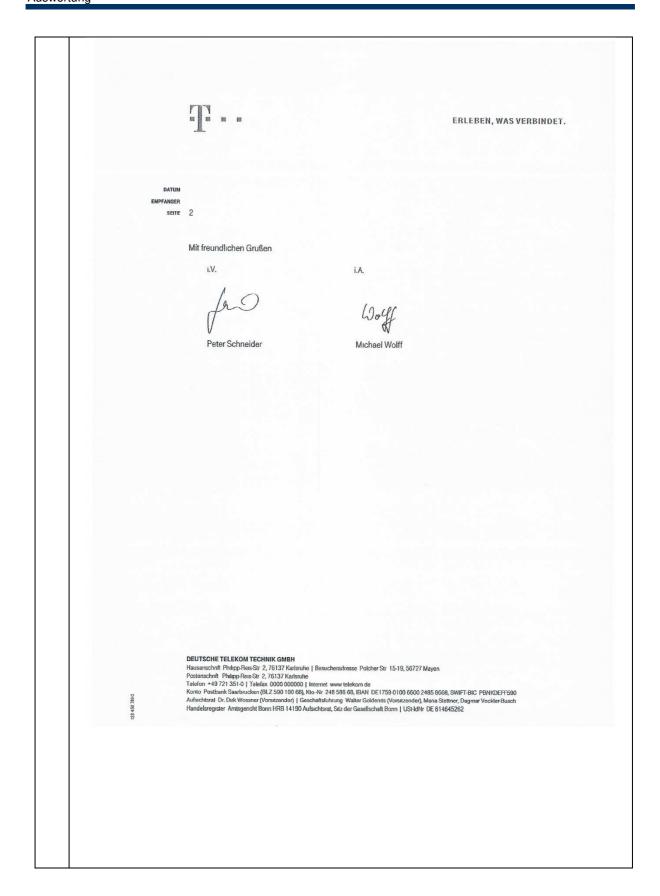
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

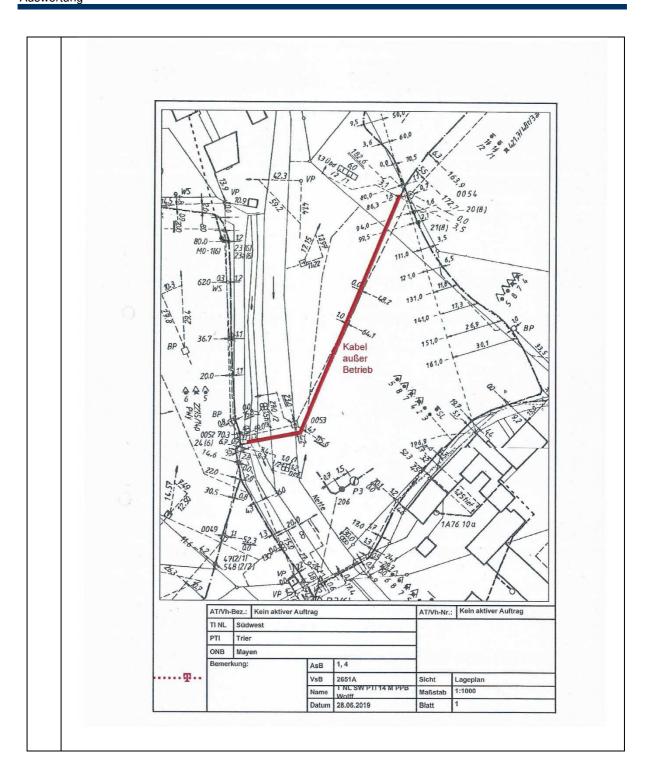
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwande. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Bereich des nordlichen Gebiet SO Kabel liegen, die außer Betrieb sind. Die Lage können Sie dem beiliegenden Plan entnehmen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

DEU ISUNE I ELEKUM I EURIMIK GMBH
Hausanschrift Philipp-Reis-Str 2, 76137 Kartsruhe | Beaucheradresse Policher Str 15-19, 56727 Mayen
Postanschrift Philipp-Reis-Str 2, 76137 Kartsruhe
Telefon +49 721 351-0 | Telefax 0000 000000 | Internet www.telekom de
Konto Postbank Saerbrucken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr 248 586 68, ISAN DE1759 0100 6600 2485 8669, SWIFT-BIC PBNKDEFF590
Aufsichtsraft Dr Dirk Wossner (Vorsitzender) | Geschaftsfuhrung Walter Goldents (Vorsitzender), Mana Stettner, Dagmar Vockler-Busch
Handelsregister Amtsgencht Bonn HRB 14190, Strz der Gesellschaft Bonn | USHdNr DE 814645262





Auswertung Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplans ergibt sich für die Belange des Versorgungsträgers keine Betroffenheit mehr. Für die Ebene des vorliegenden Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme und der hier angeführten Reduzierung des Geltungsbereichs besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenthaltungen

4.11 PLEDOC GmbH, Schreiben vom 28.06.2019

Stellungnahme

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

0201/36 59 - 0

0201/36 59 - 160

PLEdoc GmbH a Postfach 12 02 55 ao 45312 Essen

Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3-3.1 Stadtplanung Jürgen Heilmayer Rosengasse 2 56727 Mayen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 07.06.2019

Anfrage an OGE

E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Netzauskunft

Telefon

Telefax

zuständig Norbert Brockmanns

Durchwahl 0201/3659-194

unser Zeichen 20190601649

Datum 28.06.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung Bereich »Kirchershof«, Mayen/Mayen-Hausen und Bebauungsplan »Kirchershof«, Mayen/Mayen-Hausen

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe	Nachrichtentechnik	ausser Betrieb	OGE999003001	74	1	Gregor Pokora +49 201 3642-18310 Altenessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Flächennutzungsplanänderung von Ihrer Homepage heruntergeladen und ausgewertet. Aus dem Bebauungsplan haben wir einen Planausschnitt angefertigt, den wir Ihnen als Anlage beifügen. In den Planausschnitt haben wir den Verlauf des Nachrichtenkabels in roter Farbe eingetragen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.

Aus deklaratorischen Gründen bitten wir, den Verlauf des Nachrichtenkabels anhand des Bestandsplans in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201 / 36 59-163 • Internet: www.pledoc.de





Das außer Betrieb befindliche Nachrichtenkabel kann bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden. Diesbezüglich bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung/Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen teilen Sie unter Ziffer 2.1.6 des Umweltberichtes der Aufstellungsbegründung zum Bebauungsplan "Kirchershof" und unter gleicher Ziffer der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit, dass eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans im weiteren Verfahren konkretisiert wird.

Da eine Betroffenheit der im Stadtgebiet Mayen von uns verwalteten Versorgungsanlagen aus vorgenannten Gründen nicht auszuschließen ist, bitten wir auch hier um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des angezeigten Geltungsbereichs des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co, KG verlaufen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen".

N. Broden ann

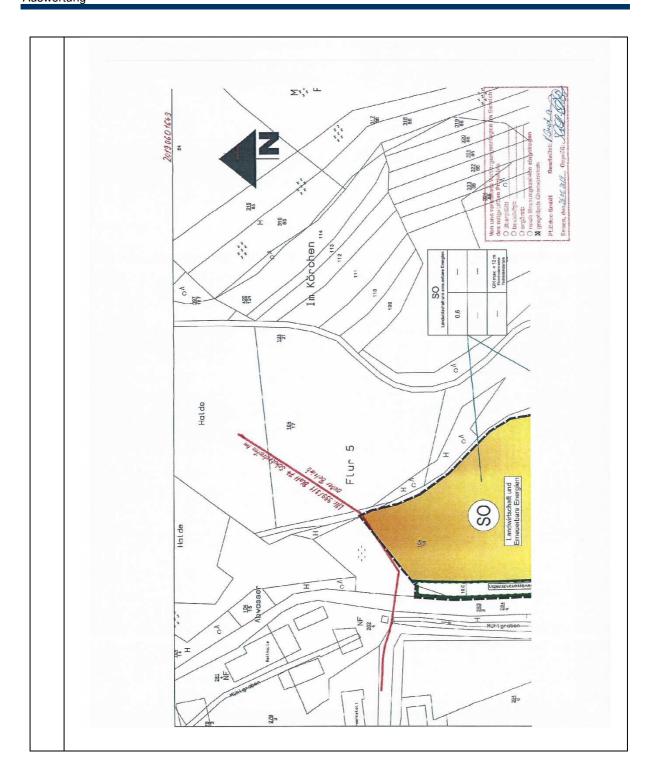
Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH

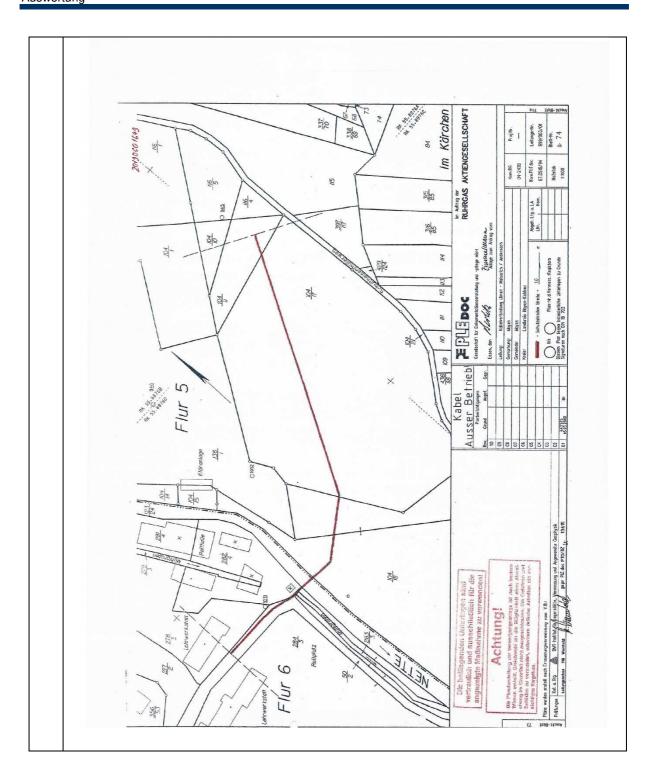
Anlagen

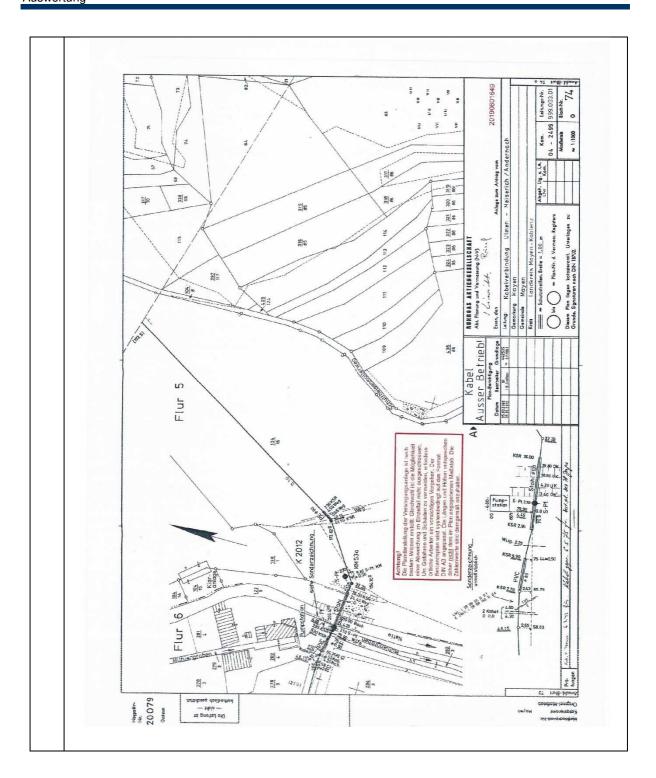
Planunterlagen

Merkblatt zur Dokumentation

Merkblatt der Open Grid Europe GmbH







Auswertung Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplans ergibt sich für die Belange des Versorgungsträgers keine Betroffenheit mehr. Für die Ebene des vorliegenden Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. Handlungsempfehlungen für das weitere Verfahren Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme und der hier angeführten Reduzierung des Geltungsbereichs besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenthaltungen